

Vereinsordnung des Takaful e.V.

Name des Antragstellers _____

Mitgliedsnummer

- Der Verein arbeitet mit mehreren islamischen Bestattungsinstituten zusammen und bietet folgende Leistungen an:
- Wird der Verein über den Todesfall einer seiner Mitglieder benachrichtigt, wird dieser Fall von der Vereinsverwaltung betreut sowie die bürokratischen Angelegenheiten übernommen um der/die Verstorbene schnellst möglich die Bestattung in Deutschland oder die Überführung nur ins Heimatland zu ermöglichen.
- Der Verein verpflichtet sich bei einer Beisetzung in Deutschland, den Leichnam gemäß dem islamischen Rechte für die Beisetzung vorzubereiten.
- Der Verein kommt für den Antragsteller und seiner angemeldeten Angehörigen im Rahmen der Bestattung auf, außer das Begräbnis selbst, dies übernehmen die Verantwortlichen der verstorbenen Person.
- Der Verein deckt die Kosten im Sterbefall des Mitglieds oder ein Familienmitglied, dessen Name im Antrag erwähnt wird, nur solange die Mitgliedschaft besteht und der jährliche Mitgliedsbeitrag beglichen wurde.
- Der Vereinsfonds deckt nur Sterbefälle in Deutschland.
- Die Mitgliedschaft gilt ein Jahr, diese kann verlängert werden. Die Vereinsbetreuung beginnt ab den dritten Monat eines Antrags: Vorausgesetzt ist ein gültiger Antrag mit wahrheitsgemäßen Angaben sowie der jährliche Beitrag.
- Heiratet oder zieht ein im Antrag erwähntes Familienmitglied aus der genannten Wohngemeinde aus, muss die Person einen neuen Mitgliedsantrag stellen.

Der Verein deckt folgende Leistungen

- Die Verwaltungsgebühren
- Alle Kosten der Bestattung in Deutschland, außer den Begräbniskosten.
- Die Überführungskosten des Leichnams von Deutschland bis zum Heimatflughafen

Der jährliche Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Für Ledige unter 67 Jahre: 90 Euro Jährlich
- Für Personen ab 67 Jahre müssen zusätzlich zum jährlichen Beitrag eine Summe von 90 Euro geleistet werden, ob mit Familie oder alleinstehend (Darüber hinaus ist ein ärztliches Attest umgehend nachzuweisen, um die Gesundheitslage zu erfassen).
- Für eine Familie bis drei Personen: 130 Euro im Jahr, jede Familie deren Mitglieder die drei Personen übersteigen, erhöht sich der Beitrag um 15 Euro mehr pro Person.
- Beträgt das Alter des Antragstellers 70 Jahre aufwärts oder ist bei Antritt der Mitgliedschaft von einer schwerwiegenden Krankheit befallen, so wird lediglich im Falle des Todes der bisher eingezahlte Beitrag verdoppelt ausgezahlt (Beispiel: verstirbt die Person im ersten Mitgliedsjahr und zahlte einen Beitrag von 100 EUR, so wird 200 EUR ausgezahlt bzw. vom Verein übernommen).
- Der/Die Antragsteller/in muss den Antrag in deutscher Sprache ausfüllen.
- Bei Zahlung per Banküberweisung muss der Name des Antragsstellers oder der Antragstellerin mit der Mitgliedsnummer im Verwendungszweck erwähnt werden. Bei einer getätigten Überweisung ohne Name und Mitgliedsnummer, gilt der Beitrag als nicht gezahlt, da die Zahlung dem Mitglied nicht zugewiesen werden kann.
- Der Antragsteller ist verpflichtet bei Antragstellung den seinen Gesundheitszustand und den aller angemeldeten Mitglieder zu erwähnen (beispielsweise chronische und unheilbare Krankheiten sowie Behinderungen)
- Der Antragsteller ist verpflichtet ein ärztliches Attest dem Antrag beizufügen, falls ein im Antrag erwähntes Familienmitglied eine chronische sowie unheilbare Krankheit aufweist.
- Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung beglichen werden.
- Der Antragsteller sowie die im Antrag erwähnten Mitglieder müssen im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft ihre weitere Nationalität zusätzlich zu der angemeldeten offenlegen. Besteht ein Aufenthaltsstatus, muss dieser ebenfalls im Antrag dargelegt werden.
- Der Verein deckt die Bestattungs-, Überführungs- und Formalitätskosten ausschließlich bei Neugeborenen, die unmittelbar bei der Geburt am Leben waren. Die gilt nicht für Todgeburten.
- Der Vereinsfond ist nicht für die Beschaffung einer Sterbeurkunde von der Botschaft und deren Kosten verantwortlich, dies ist die Verantwortung der Hinterbliebenen. Ferner werden die Kosten der Bestattung im Heimatland nicht vom Verein übernommen.
- Der Verein kann Anträge nach eingehender Überprüfung ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, auch wenn der Beitrag bereits geleistet wurde. Dieser wird anschließend zurücküberwiesen.
- Verstirbt ein Mitglied oder ein im Antrag erwähntes Familienmitglied, müssen die Verantwortlichen umgehend den Verein kontaktieren. Dieser wird die nächsten nötigen Schritte einleiten. Sollte das Mitglied oder die Hinterbliebenen einen anderen Dienstleister mit einbeziehen und diesen mit einem Auftrag betrauen, trägt der Verein die Bestattungs- und Überführungskosten nicht.
- Der eingereichte Antrag muss ein zusätzliches Formular innehaben, in der die Familienmitglieder erwähnt werden sowie eine Kontaktperson, in der Telefonnummer und Adresse vermerkt sind, um sich im Todesfall mit ihr in Verbindung zu setzen.
- Personen ab 75 Jahre können keinen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
- Im Sterbefall eines Mitglieds, das vor Antritt der Mitgliedschaft von einer Krankheit befallen war und dies nicht wahrheitsgemäß im Antrag angegeben wurde, verliert den Anspruch auf die Übernahme der Bestattungs- und Überführungskosten seitens des Vereins.
- Der Verein deckt keine Todesfälle ab, die durch Naturkatastrophen verursacht wurden.
- Das Mitglied wird vier Wochen vor der jährlichen Beitragszahlung erinnert. Sollte der Beitrag für die Verlängerung der Mitgliedschaft nicht pünktlich gezahlt werden, wird die Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand beendet.
-

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Mit der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller mit den Regelungen und Vorschriften des Vereins einverstanden und verpflichtet diese einzuhalten.